

Beschuldigten ergab den Zusammenhang dieses festgestellten Males mit einer gewaltsamen Erdrosselung,

3. Das Geständnis ist von prozessualer Bedeutung im Falle des beschleunigten Verfahrens gemäß § 230 StPO und wird des weiteren in der Praxis mitbestimmend sein für den Erlaß des richterlichen Strafbefehls.

4. Das gesamte Strafverfahren, beginnend also mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens, dient, wie es § 2 der StPO und § 2 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmen, der Erziehung. Worin sollte die Erziehungsfunktion, die ja doch eine positive Bewußtseinsbildung zum Inhalt hat, in ihrem Ergebnis sinnfälliger zum Ausdruck kommen als in einem von Einsicht getragenen Geständnis des Beschuldigten (das im übrigen, so meine ich, auch für die künftige bedingte Verurteilung; und für den öffentlichen Tadel sicherlich nicht ohne Bedeutung sein wird). Das sollte — bei aller kritischen Einstellung zu dem Geständnis — künftig nicht unberücksichtigt bleiben. Dabei sollte man den feudalistisch-monarchistisch angehauchten Grundsatz: *confessio regina probationum est* — den man (etwas weniger feudalistisch) auch ersetzen könnte durch den Satz: *confessio probatio probatissima est* — vielleicht umwandeln in einen anderen, allerdings auch schon sehr alten, nämlich bereits von Seneca gesagten Satz: *confessio conscientiae vox est*. Das Geständnis ist die Stimme des Bewußtseins.

Einige Bemerkungen wollte ich mir noch zu einer zweiten Frage erlauben und dabei an einiges anknüpfen, was Genossin Malle' bereits ausgeführt hat. Es betrifft das Gutachten, insbesondere das sogenannte Obergutachten, und damit etwas, was die Praxis außerordentlich stark interessiert. Ich gestatte mir, dazu folgendes zu bemerken:

Seitdem sich das Beweisrecht von den Fesseln positiver oder negativer gesetzlicher Beweisregeln befreit hat, seitdem naturwissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Erfahrungen einschließlich solcher psychiatrischer oder psychologischer Art Inhalt einer vornehmlich dem Strafprozeß dienenden wissenschaftlichen Hilfsdisziplin — der Kriminalistik — geworden sind, nimmt das Gutachten des Sachverständigen eine bedeutende, keineswegs aber, wie es zahlreiche bürgerliche Kriminalisten, speziell Lombrosianer und Ferrianer, wahrhaben möchten, die dominierende Stellung innerhalb des „Beweisens“ ein. Seine gesetzliche Zulässigkeit als selbständiges Beweismittel hat das Gutachten des Sachverständigen innerhalb der allgemeinen Bestimmungen in den §§ 59 bis 69 unserer Strafprozeßordnung gefunden, ohne daß jedoch eine gesetzliche Definition der Begutachtung gegeben wird.

Lediglich hinsichtlich der *Auswahl* der Sachverständigen bestimmt § 60 StPO, daß

**„Sachverständigengutachten von den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt oder dem Gericht bei den entsprechenden“ (Kursiv von mir. — D. Verf.) „staatlichen Dienststellen angefordert werden“ — ohne auszuschließen, „daß andere Sachverständige“ — gemeint sind hiermit nichtstaatliche, d. h. also private Sachverständige — „dann als Gutachter hinzuzuziehen sind, wenn besondere Umstände es erfordern.“**